

Richtlinien der Gemeinde Lohra zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen bzw. zur Förderung der Verwendung von Regenwasser

§ 1 - Förderziel

1. Die Gemeinde Lohra fördert aus den pauschalierten Zuwendungen des Landes Hessen Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung von Grundwasservorkommen mit Zuschüssen.
2. Es werden nur Maßnahmen innerhalb der Gemeinde Lohra im Rahmen der jährlich vom Land aus dem Aufkommen der Grundwasserabgabe zugewiesenen Mittel gefördert.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
4. Eine Mehrfachförderung einer Maßnahme ist nicht möglich.

§ 2 - Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die das von Dachflächen ablaufende Regenwasser sammeln, um es zur Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung oder zum Wäschewaschen zu nutzen.
2. Förderfähig sind insbesondere
 - der Bau oder die Installation eines Speichers incl. erforderlicher Erdarbeiten bei Aufstellung außerhalb eines Gebäudes;
 - die Installation zusätzlicher Leitungssysteme sowie von technischen Bauteilen (z.B. Pumpen, Ventile, Filter, Steuerungen usw.)
3. Bauliche Maßnahmen, die eine Entsiegelung des Bodens zum Ziel haben.
4. Förderfähige Kosten sind Material- und Herstellungskosten.
5. Regentonnen, die der Gartenbewässerung dienen (Sammelbeschaffung durch die Gemeinde).
6. Nicht förderfähig sind Maßnahmen,
 - die Brauchwasser aus privaten Grundwasserentnahmen (z.B. Brunnen) beziehen;
 - die im Zusammenhang mit gewerblichen und industriellen Baumaßnahmen stehen;
 - die keinen grundwassersparenden Effekt erzielen;
 - deren förderfähigen Gesamtkosten unter DM 1.000,-- liegen.

§ 3 - Förderungsgrundsätze

1. Regenwassernutzungsanlagen sind nach den Empfehlungen des Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten „Nutzung von Regenwasser“ zu erstellen und zu betreiben.

Weiterhin sind die einschlägigen DIN-Normen

- DIN 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen

zu berücksichtigen.

2. Die wesentlichsten Bestimmungen sind dabei:

Eine zentrale Einspeisung von Trinkwasser in die Speicher ist über einen freien Ablauf mit Trichter gemäß DIN 1988, Teil 4, auszuführen.

Brauchwasserleitungen sind in geeigneter Weise und dauerhaft zu kennzeichnen, ein Verwechseln mit Trinkwasserleitungen auszuschließen.

An Zapfstellen ist eine Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen. Sie sind gegen unbefugte Benutzung (z.B. durch Kinder) zu sichern.

Das Niederschlagswasser ist ausschließlich für die WC-Spülung, zum Wäschewaschen und zur Gartenbewässerung zu nutzen. Weitere Entnahmestellen innerhalb der Häuser sind nicht zulässig. Zur Feststellung der Schmutzwassermenge, die dem öffentlichen Kanal zugeleitet wird, müssen geeichte Durchflußmeßeinrichtungen installiert werden.

§ 4 - Zuschußempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).

§ 5 - Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

1. Die Gemeinde Lohra prüft, ob die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind und stellt die angemessenen förderungsfähigen Kosten fest.
2. Der Zuschuß beträgt
 - ◆ für Regenwassernutzungsanlagen zur Brauchwasserverwendung in Neubauten 30 % der förderungsfähigen Kosten, maximal DM 3.000,--.
 - ◆ bei nachträglichem Einbau von Anlagen in Altbauten 40 % der förderungsfähigen Kosten, maximal 4.000,-- DM.
 - ◆ für Regenwassernutzungsanlagen ausschließlich zur Gartenbewässerung 30 % der förderungsfähigen Kosten, maximal DM 2.000,--.
 - ◆ für die Bodenentsiegelung von Asphalt, Betondecken und Verbundpflaster 15,-- DM/m², maximal 2.000,-- DM.

Die Regenwassertonnen zur Gartenbewässerung werden interessierten Hausbesitzern zum Stückpreis von 10,-- DM (Eigenanteil) verkauft (maximal 2 Tonnen je bebautes Grundstück).

§ 6 - Antragsverfahren

1. Förderanträge sind mittels Formblatt vor Beginn der Baumaßnahme beim Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra zu stellen.
2. Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung begonnen werden.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen, aus denen der Umfang der Maßnahme zu erkennen ist, beizufügen:
 - a) Lageplan (Flurkarte)
 - b) Skizze der geplanten Maßnahmen
 - c) Kostenanschlag
 - d) Baugenehmigung, sofern erforderlich.
4. Nach Prüfung des Antrages ergeht ein Förderbescheid, der evtl. Auflagen oder Empfehlungen enthält.

§ 7 - Durchführung und Abrechnung der Maßnahme, Auszahlung der Zuschüsse

1. Der Anspruch auf Auszahlung des bewilligten Zuschusses wird auf ein Jahr ab Bewilligung befristet. Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme unter Vorlage und nach Prüfung der Rechnungs- und Zahlungsbelege.
3. Der Antragsteller hat einen schriftlichen Nachweis über die ordnungsgemäße/fachgerechte Herstellung und die Funktion der Anlagen durch ein Ingenieurbüro oder eine Fachfirma vorzulegen.

§ 8 - Sonstige Bestimmungen

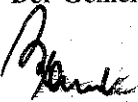
1. Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde Lohra auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung des Zuschusses maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.
2. Die geförderten Anlagen sind nach den Regeln der Technik zu unterhalten und mindestens für die Dauer von zehn Jahren zu betreiben.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

35102 Lohra, den 07.02.1997

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra



Brand
Bürgermeister

